

Factsheet Sekundarschullehrer/in Mobilität nach Deutschland



Stand: Herbst 2019

Vorbemerkungen – In Deutschland ist das Anerkennungsverfahren für gewöhnlich Sache der Bundesländer. Das bedeutet, dass – je nachdem, wo Sie arbeiten möchten – eine andere Behörde zuständig ist oder es sogar eine andere Reglementierung gibt. Der Schwerpunkt dieses Factsheet liegt auf den Bundesländern an der Grenze zu den Niederlanden (Nordrhein-Westfalen (NRW) und Niedersachsen (Nds.)). Wenn Informationen zur Verfügung gestellt werden, die sich auf eines der beiden Bundesländer beziehen, wird dies ausdrücklich angegeben. Wenn Sie in einem anderen Bundesland eine Anerkennung beantragen möchten, finden Sie auf der Website anerkennung-in-deutschland.de die richtige Behörde.

Alternativen statt Anerkennungsverfahren



In NRW ist es möglich, ohne Anerkennung in der Bildung zu arbeiten, z. B. an einer Privatschule. Es ist auch möglich, als Vertretungslehrer/in zu arbeiten. Obwohl die Aufgaben dieselben sind wie die des Lehrers, gibt es Folgen dieser Alternative, z. B. in Bezug auf die Anstellung und die Vergütung. Es gibt auch andere [Alternativen](#).



In Niedersachsen ist es möglich, auch ohne Anerkennung im Schuldienst zu arbeiten, z. B. an Privatschulen. Darüber hinaus ist auch eine Tätigkeit im Rahmen des [Quereinstiegs](#) z. B. als Vertretungslehrer/in (befristet) oder mit nur einem Fach möglich. Obwohl die Aufgaben dieselben wie bei einem Lehrer/einer Lehrerin sind, kann es Unterschiede bei der Vergütung geben.

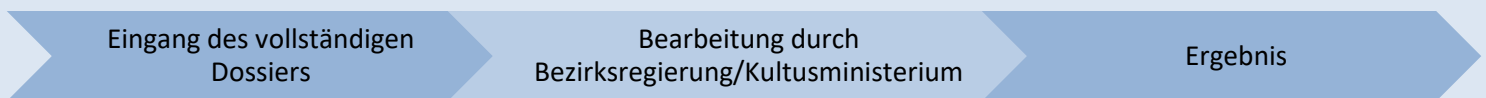
Schritt 1 – Beantragung der Anerkennung

Der vollständige Antrag wird geschickt an:

- die Bezirksregierung Arnsberg bei Beantragung einer Anerkennung in Nordrhein-Westfalen mit einem [Diplom](#) aus einem EU-Mitgliedsstaat
- das nds. Kultusministerium bei Beantragung einer Anerkennung in Niedersachsen mit einem [Diplom](#) aus einem EU-Mitgliedsstaat (siehe [Merkblatt](#) und [Erklärungsvordruck](#))

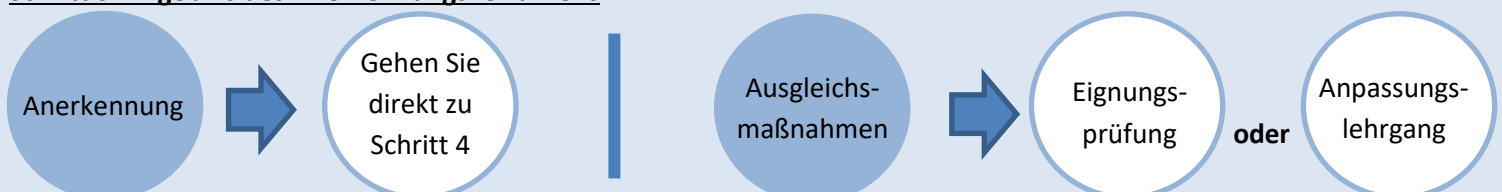
Sie erhalten eine Bestätigung, aus der hervorgeht, ob noch Unterlagen zu übermitteln sind.

Schritt 2 – Bearbeitung durch die zuständige Behörde



Die Anerkennung basiert auf der Lehrbefähigung, Ausbildung und Berufserfahrung. Die Behörden prüfen, ob es eine Gleichwertigkeit mit den Anforderungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften gibt. Für Nordrhein-Westfalen sind dies das „Lehrerausbildungsgesetz“ und die „Anerkennungsverordnung Berufsqualifikation Lehramt NRW“. Für Niedersachsen ist dies das „Niedersächsische Beamtengesetz“ (§ 16) und die „Niedersächsische Laufbahnverordnung“ (§§35 ff).

Schritt 3 - Ergebnis des Anerkennungsverfahrens



Kann die Anerkennung nicht erfolgen, werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben. Diese werden bei wesentlichen Unterschieden auferlegt. In diesem Fall sind die Unterschiede zwischen der deutschen und der ausländischen Ausbildung so groß, dass sie nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können. In der Praxis geschieht dies häufig; nur wenn eine Person viel Berufserfahrung hat, ist dies nicht notwendig.

Factsheet Sekundarschullehrer– Mobilität nach Deutschland

Nordrhein-Westfalen – Es kann von Vorteil sein, sich vor dem Anerkennungsverfahren als Vertretungslehrer/in in Nordrhein-Westfalen einzusetzen, um die dortige Praxis kennenzulernen. Dies kann das Anerkennungsverfahren positiv beeinflussen. Bei Ausgleichsmaßnahmen wird in Nordrhein-Westfalen in den meisten Fällen ein Anpassungslehrgang absolviert. Um einen Anpassungslehrgang zu absolvieren, müssen Sie zu Beginn des Lehrgangs Sprachkenntnisse auf C1-Niveau nachweisen und so schnell wie möglich nach Beginn des Lehrgangs auf dem Niveau C2. Die Lehrgänge dauern durchschnittlich 12 bis 18 Monate, können aber bis zu 3 Jahre dauern. Sie werden an ein Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) vermittelt. Stellt sich im Laufe des Praktikums heraus, dass Sie schneller vorankommen, kann in Absprache mit dem ZfSL eine mögliche Verkürzung der Praktikumsdauer diskutiert werden. Auch Eignungsprüfungen können abgelegt werden, werden aber nicht empfohlen, wenn Sie wenig Berufserfahrung haben. Es ist ratsam, sich umfassend über die Eignungsprüfung beim Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund zu informieren: Wenn die Prüfung am Ende nicht bestanden wird, ist eine Anerkennung in der gesamten Bundesrepublik Deutschland nicht mehr möglich.

Häufige auftretende Unterschiede

In den Niederlanden sind Sekundarschullehrer/innen oft auf ein einzelnes Fach spezialisiert. In NRW und Nds. sind zwei Unterrichtsfächer erforderlich. Nur für Kunst- und Musiklehrer/innen gibt es die Möglichkeit, nur ein Fach zu unterrichten.

Niedersachsen – Als Ausgleichsmaßnahme sind ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung möglich. Ein Anpassungslehrgang kann aus universitären Leistungen und aus einem bis zu 18 Monaten dauernden schulpraktischen Teil bestehen. Zur Absolvierung eines Anpassungslehrgang sind Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 erforderlich. Bei der Eignungsprüfung handelt es sich um eine staatliche Prüfung. Sie wird jedoch nicht empfohlen, wenn Studienleistungen fehlen oder noch keinerlei Unterrichtserfahrung vorliegt. Es ist daher ratsam, sich vor der Entscheidung für diese Prüfung beraten zu lassen. Wenn die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, ist eine Anerkennung in ganz Deutschland nicht mehr möglich.

Schritt 4 - Einstieg in den Arbeitsmarkt

Anerkennung

=

Lehrbefähigung

Die positive Anerkennungsentscheidung ist direkt die Lehrbefähigung, mit der Sie als Sekundarlehrer/in arbeiten dürfen. Für eine Anstellung werden jedoch vom Arbeitgeber einige Unterlagen verlangt, die belegen, dass Sie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen und gesundheitlich und persönlich für die Ausübung des Lehrerberufs geeignet sind.

Weitere Informationen?

Das [IQ-Netzwerk](#) bietet nationale Beratungsdienste für Personen mit ausländischen Qualifikationen, die eine Anerkennung anstreben. Das Bundesinstitut für Berufsbildung ist das [Deutsche Beratungszentrum](#) für die Berufsanerkennungsrichtlinie.

Achtung!

- Die Vollständigkeit der Dokumentation ist unentbehrlich: Die Bearbeitungsdauer beginnt erst mit einer vollständigen Akte.
- Bitte beachten Sie, dass in Deutschland in der Regel detailliertere Informationen über die Inhalte der Ausbildung angefordert werden (z. B. Inhalte der Fächer und Stundenzahl).
- Dieses Factsheet hat einen informativen Charakter, es können davon keine Rechte abgeleitet werden.

Kostenbestandteile

NRW

Nds.

Anerkennungsverfahren kostenlos kostenlos

Mögliche Zusatzkosten

Beglaubigte Übersetzungen (NRW und Nds. für Dokumente nicht auf DE)

Nachweis des Gesundheitszustandes und der persönlichen Eignung (für die Beschäftigung)

Kontaktdaten der Behörde

Nordrhein-Westfalen

Adresse

Bezirksregierung

Arnsberg

Dezernat 46.2

Laurentiusstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon

Allgemein: +49 (0)2931 82 3235

Diplome ausgestellt:

- NL: +49 (0)2931 82 3215
- BE: +49 (0)2931 82 3259

Niedersachsen

Adresse

Niedersächsisches

Kultusministerium

Referat 35

Postfach 161

30001 Hannover

Telefon

Allgemein: +49 (0)511 120 0

Lehrer/in an:

- Gymnasien: +49 (0)511 120 7263

- Haupt- und Realschulen:

+49 (0)511 120 7271

- Berufsbildenden Schulen:

+49 (0)511 120 7257

poststelle@mk.niedersachsen.de

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulerinnen_und_schuler_eltern/zeugnisse_abschlusse_und_versetzungen/a_nerkennung_auslandischer_bildungsabschlusse_zeugnisse/